

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT250252-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Müller

Beschluss vom 19. Januar 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch C. _____ AG

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 19. November 2025 (EB251089-L)**

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil vom 19. November 2025 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 30. Juni 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 786.12 zuzüglich Zins sowie für Fr. 209.55 (Urk. 13 S. 7 = Urk. 18 S. 7).

1.2 Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen (Urk. 17).

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-16). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Die Beschwerdefrist beträgt für ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 18 S. 7 Dispositivziffer 5). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Das Urteil der Vorinstanz vom 19. November 2025 wurde am Freitag, 21. November 2025, zur Abholung gemeldet mit einer Abholfrist bis am 28. November 2025 (vgl. Urk. 15). Die Gesuchsgegnerin holte die Sendung jedoch innert Frist nicht ab, sodass ihr das Urteil am 1. Dezember 2025 mit A-Post Plus erneut zugestellt wurde, mit dem Hinweis, die Zweitzusendung diene einzig ihrer Kenntnisnahme und habe keinen Einfluss auf den Beginn des Fristenlaufs. Die Frist habe – da sie Kenntnis vom Verfahren gehabt habe – aufgrund der Zustellfiktion am 28. November 2025 zu laufen begonnen (Urk. 16). Die Beschwerdefrist von zehn Tagen endete damit am 8. Dezember 2025 (Art. 321 Abs. 2 ZPO, Art. 142 ZPO). Die am 10. Dezember 2025 zur Post gegebene Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist folglich verspätet eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Beschwerde ohnehin kein Erfolg beschieden gewesen wäre. Die Gesuchsgegnerin macht geltend, sie habe nie ein Hotelzimmer gebucht und keine Reservation für den besagten Zeitraum bestä-

tigt. Auch die Online-Veranstaltung habe nie stattgefunden (Urk. 17). Mit ihren Ausführungen setzt sich die Gesuchsgegnerin einerseits in keiner Weise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, und andererseits zielen ihre Rügen auf den Bestand der Forderung ab. Im (definitiven) Rechtsöffnungsverfahren wird jedoch einzig darüber entschieden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit der der Rechtsöffnung zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheide kann jedoch im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden (BGer 5A_218/ 2019 vom 11. März 2020 E. 2.1 m.w.H.; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Somit wäre es dem Rechtsöffnungsgericht ohnehin verwehrt gewesen, den Bestand der Forderung zu überprüfen. Wenn die Gesuchsgegnerin mit dem Vollstreckungsentscheid vom 27. Oktober 2022 (Urk. 3/1a) nicht einverstanden war, hätte sie dagegen ein Rechtsmittel ergreifen müssen. Dies tat sie offensichtlich nicht (vgl. Urk. 3/1a S. 6). Die Beschwerde wäre folglich auch abzuweisen, würde auf sie eingetreten.

3. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 995.67. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens und dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 225.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 17, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 995.67. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. Januar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Müller

versandt am:
ms